



Anamnesespflicht und rechtfertigende Indikation nach §23 RÖV (Ergänzung zu dem Beitrag in RÖFo 6/2004)

In der RÖFo-Ausgabe Juni 2004 haben wir in dieser Rubrik über die Frage „Anamnesespflicht vor Durchführung einer Auftragsleistung?“ berichtet. In Ergänzung zu diesem Beitrag ist klarzustellen, dass der Radiologe weiterhin verpflichtet ist, im Rahmen einer Auftragsleistung die gemäß § 23 Röntgenverordnung (RÖV) erforderliche rechtfertigende Indikation zu stellen. § 23 Absatz 1 RÖV bestimmt, dass der Radiologe Röntgenstrahlung unmittelbar am Menschen in Ausübung der Heilkunde oder Zahnheilkunde nur dann anwenden darf, wenn er zuvor die rechtfertigende Indikation gestellt hat.

Der Begriff der rechtfertigenden Indikation ist durch die Neufassung der Röntgenverordnung vom 18.06.2002 (BGBl. I, S. 1869) in § 23 RÖV eingefügt worden. Danach darf Röntgenstrahlung unmittelbar am Menschen in Ausübung der Heilkunde oder Zahnheilkunde nur angewendet werden, wenn eine Person nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 RÖV hierfür die rechtfertigende Indikation gestellt hat. Die rechtfertigende Indikation erfordert die Feststellung, dass der gesundheitliche Nutzen der Anwendung am Menschen gegenüber dem Strahlenrisiko überwiegt. Andere Verfahren mit vergleichbaren gesundheitlichen Nutzen, die mit keiner oder einer geringeren Strahlenexposition verbunden sind, sind bei der Abwägung zu berücksichtigen. Ein rechtfertigende Indikation ist nach Satz 1 ausdrücklich auch dann zu stellen, wenn die Anforderung eines überweisenden Arztes vorliegt (vgl. auch §§ 80 und 81 StrlSchV). Die rechtfertigende Indikation ist eine Ausprägung des Grundsatzes der Risiko-Nutzenabwägung, die auch bisher in der

Röntgenverordnung verankert war (vgl. Kramer/Zerlett, Röntgenverordnung, 3. Aufl. 1991, § 25 II 2, S. 120).

Im Hinblick auf die Gefahren der Röntgenstrahlen für die körperliche Gesundheit ist für den Bereich der diagnostischen Radiologie der Eingriff einer Güterabwägung zu unterziehen zwischen der diagnostischen Aussagefähigkeit, dem Aufklärungsbedürfnis, dem zu erwartenden Nutzen, den Risiken für den Patienten und anderen sich anbietenden gleichwertigen Untersuchungsmethoden (vgl. Uhlenbrock NJW 1981, S. 1294). Auch vor Einfügung der rechtfertigenden Indikation nach § 23 RÖV war daher bereits anerkannt, dass beispielsweise die Erforderlichkeit der Anwendung von Röntgenstrahlen dann zu verneinen ist, wenn bereits eine Röntgenaufnahme vorliegt, die den Untersuchungszweck erfüllt. Nicht notwendig war auch bisher eine Anwendung, wenn der diagnostische oder therapeutische Zweck auch mit anderen Maßnahmen erreicht werden konnte. Aus diesem Grunde wurden in der Literatur auch bereits vor Änderung der Röntgenverordnung eine Reihe von ärztlichen Untersuchungen, die in der Regel traditionell mit einer röntgenologischen Diagnostik verbunden sind, bei strenger Auslegung als ärztlich nicht indiziert im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 RÖV angesehen.

Die Feststellung der rechtfertigenden Indikation muss daher auch bei der Anforderung eines überweisenden Arztes getroffen werden. § 23 Abs. 1 RÖV stellt klar, dass die Indikation nur von einem im Strahlenschutz fachkundigen Arzt gestellt



werden darf. Sofern ein nicht fachkundiger Arzt einen Patienten zu einem Radiologen überwiesen hat, und hierbei bereits konkrete Anforderungen an Art und Umfang der Strahlenanwendung stellt, sind diese in jedem Fall vom fachkundigen Arzt zu überprüfen. Unter Berücksichtigung der Entscheidung des Thüringer Oberlandesgerichts vom 15.01.2004 (Az.: 4 U 836/03) und beispielsweise auch der Entscheidung des OLG Stuttgart vom 20.06.2000 (Az.: 14 U 73/98; vgl. insoweit RÖFo-Ausgabe Juli 2003) ist jedoch auch bei der rechtfertigenden Indikation davon auszugehen, dass sich der Radiologe darauf verlassen kann, dass die gesamte Krankengeschichte des Patienten durch den überweisenden Erstbehandler abgeklärt worden ist und dieser die gebotenen Befunde erhoben hat. Eine Überprüfung der Diagnose des Erstbehandlers ist daher grundsätzlich nicht angezeigt, so dass diesbezüglich auch keine erneute Anamnese erforderlich ist. Soweit allerdings Röntgenbefunde vorliegen, hat der Radiologe zu prüfen, ob die Durchführung einer erneuten Röntgenuntersuchung erforderlich ist, oder ob der bereits vorliegende Befund ausreichend ist.

Auch nach § 23 Absatz 2 RöV ist keine generelle Anamnesepflicht angezeigt. Allerdings hat der Radiologe zur Vermeidung unnötiger Strahlenexpositionen vor der Anwendung die verfügbaren Informationen über bisherige medizinische Erkenntnisse in Bezug auf den Patienten heranzuziehen. Dadurch wird der überweisende Arzt, der über alle relevanten Informationen über den Patienten verfügt, in die Pflicht genommen, dem anwendenden Radiologen alle notwendigen Informationen an die Hand zu geben, die er für die Prüfung der Rechtfertigung und die Durchführung der Maßnahme benötigt. Ein – erneutes – Anamnesegespräch ist dagegen grundsätzlich nicht erforderlich. ■

Impressum Dr. Peter Wigge,
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwälte Wigge
Scharnhorststr. 40
48 151 Münster
Tel.: (0251) 53 595-0
Fax: (0251) 53 595-99
Internet: www.ra-wigge.de
E-Mail: kanzlei@ra-wigge.de